

Bildungs- und Teilhabepaket;

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anfragen von Herrn Stalz/FWG-Gruppe im Kreistag in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Familie am 06.03.2012

Vorbemerkungen

Die Finanzierung der kommunalen Verwaltungskosten und Aufwendungen für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) erfolgt über die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU), obwohl zwischen den KDU-Leistungen und den BuT-Kosten keinerlei sachlicher Zusammenhang besteht. Dieser Weg ist vom Bund dennoch bewusst gewählt worden, da dem Bund unmittelbare Finanzbeziehungen mit den Kommunen verfassungsrechtlich untersagt sind.

In der Bundesbeteiligung sind u.a. der Anteil für die Verwaltungskosten, die Kosten für Schulsozialarbeit und die Kosten für die tatsächlichen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag) inbegriffen. Für die anspruchsberechtigten Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beläuft sich die Zuweisung insgesamt auf 1,2% der Bundesbeteiligung, davon

- 0,2% für die Verwaltungskosten und
- 1,0% für die Leistungen des BuT.

Wie hoch sind die Verwaltungskosten bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für den Kreis Unna im Bereich § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)?

Die Zuweisung für die BuT-Verwaltungskosten für anspruchsberechtigte Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger nach § 6b BKGG erreicht in 2011 im Kreis Unna eine Summe von **168.600 €** (= 0,2 % der Bundesbeteiligung an den KDU in Höhe von 84.3 Mio. €).

Die gesamten Verwaltungskosten BuT für die Personenkreise Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB XII, AsylbLG belaufen sich in 2011 auf rund 167.400 € (s. Detailaufstellung in der Anlage), sodass sich im abgelaufenen Jahr nahezu ein „Nullsummenspiel“ ergibt. Die Verwaltungskosten BKGG weisen sogar noch mit rund 156.200 € in 2011 einen geringen Überschuss von 12.400 € gegenüber der 0,2 % KDU-Zuweisung auf. Dabei sind jedoch folgende Aspekte zwingend zu beachten:

- ⇒ Die Berechnung der Verwaltungskosten ist für das Kalenderjahr 2011 anteilig erfolgt, da die 4,5 Stellen erst zum 01.08.2011 ganzheitlich besetzt waren. Für das Kalenderjahr 2012 ist folglich mit einem Fehlbetrag zu rechnen, da Verwaltungskosten für das gesamte Kalenderjahr anfallen werden.

Eine grobe Hochrechnung der Verwaltungskosten 2012 auf der Grundlage des Personalbestandes 2011 ergibt über die Personenkreise Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB XII, AsylbLG eine Jahressumme von über 357.000 €. Dabei ist noch eine tarifliche Steigerung zum 01.03.2012 in Höhe

von 3,5 % zu berücksichtigen. Außerdem ist zum 01.03.2012 zur Rückstandsachbearbeitung eine zusätzliche Mitarbeiterin eingestellt worden.

- ⇒ Die Kosten für die tatsächlichen Leistungen und die Verwaltungskosten SGB XII (= 6.360 €) und AsylbLG (= 4.850 €) werden nicht über die Bundesbeteiligung an den KDU erstattet. Mitunter fehlt es derzeit noch an einer Regelung des Landes zum Mehrbelastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte aufgrund der Aufgabenübertragung nach § 2 AsylbLG, § 34, 34a SGB XII (sog. Konnexitätsprinzip).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass spätestens ab 2012 die zugewiesenen Bundesmittel für die BKKG-Verwaltungskosten nicht mehr auskömmlich sein werden.

Warum liegt die Ausschöpfungsquote bei den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bei einigen Kreisen über 100% (Gütersloh, Steinfurt, Coesfeld, Soest)?

Die Zuweisung für die eigentlichen Leistungen aus dem BuT für die anspruchsberechtigten Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger nach § 6b BKGG beläuft sich im Kreis Unna im Jahr 2011 auf **843.000 €** (= 1 % der Bundesbeteiligung an den KDU in Höhe von 84.3 Mio. €).

Die Ausschöpfungsquote BKGG 2011 berechnet sich grundsätzlich aus dem Verhältnis von Mittelabfluss für die anspruchsberechtigten Kinder nach § 6b BKGG und der 1%-Zuweisung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU).

Im Landesvergleich liegen die Kosten der Unterkunft im Kreis Unna bedingt durch eine hohe Arbeitslosenquote, verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit und eine überdurchschnittliche Anzahl von sog. „Aufstocker“ - Haushalten regelmäßig auf hohem Niveau. Sie sind mit 84,3 Mio. € (in 2011) wesentlich höher als im Kreis Gütersloh, Steinfurt, Coesfeld und Soest. Folglich stehen im Kreis Unna über die 1%-Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KDU mehr Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket von Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern als in diesen Kreisen zur Verfügung.

Im Kreis Unna stehen die potenziell Anspruchsberechtigten nach SGB II (15.000) zu den potenziell Anspruchsberechtigten nach BKGG (7.400) in einem Verhältnis von 2:1. In den Vergleichs-Kreisen wird hingegen ein Verhältnis von allenfalls 1:1, teilweise sogar ein Überhang der potenziell Anspruchsberechtigten nach BKGG erreicht. Dies führt dazu, dass in den Vergleichs-Kreisen eine deutliche höhere BKKG-Zielgruppe mit geringeren Bundeszuweisungen zu bedienen ist. Eine finanzielle Unterdeckung und eine Ausschöpfungsquote von über 100 % sind die letztendliche Folge. Im Kreis Unna entsteht hingegen der genau gegenteilige Effekt. Die nachfolgende Tabelle macht die Unterschiede deutlich:

Kreis	Potentiell Anspruchsberechtigte SGB II	Potentiell Anspruchsberechtigte BKGG	Zuweisung für Leistungen nach § 6b BKGG; 1% Bundesbeteiligung KDU	Ausgaben für Leistungen
Unna	15.000	7.400	843.000	386.000
Gütersloh	6.500	7.703	329.000	531.000
Steinfurt	6.500	6.500	434.000	653.000
Coesfeld	2.800	3.100	160.000	227.000
Soest	5.650	5.500	368.000	482.000

Gez. Norbert Diekmännken